

Klinikrundbrief

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtsprechung

1. Bundessozialgericht, Urteil vom 21.04.2015:
Unwirtschaftliche Verlangerung der Krankenhausverweildauer
2. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.05.2014:
Anspruch eines Krankenhauses auf Zuschlag fur ein Brust-Krebs-Zentrum
3. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.05.2015:
Kurzung des Urlaubs wegen Elternzeit

B. Aktuelles

Nachste Stufe im Gesetzgebungsverfahren erreicht: Regierungsentwurf des Gesetzes zur Bekampfung von Korruption im Gesundheitswesen ist da

A. Rechtsprechung

1. Unwirtschaftliche Verlangerung der Krankenhausverweildauer

Die Sozialgerichte weisen in ihren Entscheidungen immer wieder darauf hin, dass auch eine Krankenhausbehandlung stets dem Gebot der Wirtschaftlichkeit zu genugen hat. So geschehen auch in einem Fall, den das Bundessozialgericht (BSG) am 21.04.2015 zu entscheiden hatte.

Die Patientin wurde im Krankenhaus in der Zeit vom 22. bis zum 30.07.2007 wegen akuter abdomineller Kolik bei Vasculitis stationar behandelt. Wegen Purpura Schoenlein-Henoch mit abdominellen Schmerzen musste die Patientin am 06.08.2007 erneut aufgenommen werden. Da die behandelnden Arzte eine weiterfuhrende Diagnostik fur erforderlich hielten, die im Krankenhaus nicht durchgefuhrt werden konnte, fragten sie am 08.08.2007 in einem benachbarten Klinikum nach. Sie warteten dann auf einen Ruckruf dieser Klinik und verlegten die

Patientin schließlich am 15.08.2007 dorthin. Die klagende Krankenhausträgerin rechnete für die Behandlung in der Zeit vom 22.07. bis zum 15.08.2007 die Fallpauschale Q60C mit einem zusätzlichen, die obere Grenzverweildauer überschreitenden Behandlungstag ab. Die beklagte Krankenkasse ließ die Verweildauer prüfen und verweigerte die Zahlung für den letzten Tag des Krankenhausaufenthalts, nachdem der MDK festgestellt hatte, dass eine Behandlung über den 14.08.2007 hinaus nicht erforderlich gewesen sei. Die behandelnden Ärzte hätten sich aktiv darum bemühen müssen, die Verlegung der Patientin zeitnah zu bewerkstelligen.

Das BSG bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen, die die Zahlungsklage der Krankenhausträgerin abgewiesen hatten. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen sei eine Krankenhausbehandlung am 15.08.2007 tatsächlich nicht mehr erforderlich gewesen. Die behandelnden Ärzte hätten es außerdem versäumt, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass die Patientin zum Zweck der weiterführenden Diagnostik verlegt werden konnte. Bei wirtschaftlicher Behandlungsplanung hätte die Klägerin für eine Verlegung bis spätestens zum 14.08.2007 Sorge tragen müssen. Es genüge nicht, in einem benachbarten Krankenhaus nachzufragen und dann auf Rückmeldung von dort zu warten. Da bereits am 08.08.2007 festgestellt worden sei, dass eine weiterführende Diagnostik in einer anderen Klinik erforderlich gewesen sei, hätte man auch bei anderen geeigneten Kliniken in der Umgebung nachfragen müssen. Nur dann, wenn alle Bemühungen trotz intensiver, dokumentierter und sachgerechter Suche erfolglos geblieben wären und die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung fortbestanden hätte, hätte die Krankenkasse den zusätzlichen Behandlungstag bezahlen müssen.

Das BSG weist nochmals darauf hin, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot alle Leistungserbringer, also auch Krankenhausträger, zwingt, bei der Behandlungsplanung die Möglichkeit wirtschaftlichen Alternativverhaltens zu prüfen. Bei Existenz verschiedener gleich zweckmäßiger, ausreichender und notwendiger Behandlungsmöglichkeiten sei diejenige Alternative zu wählen, deren Kosten für den gleichen zu erwartenden Erfolg geringer oder zumindest nicht höher seien.

2. Anspruch eines Krankenhauses auf Zuschlag für ein Brust(krebs)zentrum

Mit dieser schon etwas älteren, aber bemerkenswerten Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht zumindest teilweise die Frage beantwortet, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Krankenhaus Zuschläge für ein Zentrum, im vorliegenden Fall ein Brust(krebs)zentrum beanspruchen kann.

Die klagende Krankenhausträgerin und die Krankenkassen konnten keine Einigung über einen Zentrumszuschlag für den Betrieb eines Brust(krebs)zentrums erzielen, der sich aus mehreren Kostenpositionen zusammensetzte. Schiedsstelle und Genehmigungsbehörde setzten unterschiedliche Beträge fest. Auch Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht waren verschiedener Meinung. Das Bundesverwaltungsgericht hat schließlich im Ergebnis den Rechtsstreit zur Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich zunächst mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen von einem zuschlagsberechtigten Zentrum auszugehen ist. Im entschiedenen Fall war das Krankenhaus mit bestandskräftigem Feststellungsbescheid als Brustzentrum in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden. Das Gericht entnahm der behördlichen Erklärung einen besonderen Versorgungsauftrag, der in jedem Fall auch entgeltrechtlich zu berücksichtigen war. Demnach war die Klägerin grundsätzlich berechtigt, einen Zentrumszuschlag zu beanspruchen.

Umgekehrt ließ das Bundesverwaltungsgericht allerdings offen, ob die Nichtausweisung von Zentrums- oder Schwerpunkteinrichtungen im Krankenhausplan dazu führt, dass die Gewährung eines Zuschlags ausgeschlossen ist. Diese Frage ist also weiterhin offen und umstritten.

Was den Umfang des Zentrumszuschlags angeht, ging das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass allgemeine Krankenhausleistungen, die durch DRG-Fallpauschalen oder sonstige Entgelte abgegolten sind, nicht zuschlagstauglich sind. Das Bundesverwaltungsgericht führte hierzu ausdrücklich aus, dass alleine die Tatsache, dass diese allgemeinen Krankenhausleistungen qualitativ hochwertiger erbracht werden als in anderen Krankenhäusern, keinen Anspruch auf einen Zentrumszuschlag begründe. Demzufolge musste entschieden werden, welche Kosten, deren gesonderte Vergütung die Krankenhausträgerin verlangte, nicht zu diesen allgemeinen Krankenhausleistungen zu rechnen sind.

Die von der Klägerin geltend gemachte Leistungsposition „Psycho-Onkologie“ wurde vom Bundesverwaltungsgericht nicht als Standardmaßnahme angesehen, sondern als eine besondere Aufgabe im Sinne des Gesetzes, die einen Zentrumszuschlag rechtfertige. Bereits das Oberverwaltungsgericht habe zutreffend festgestellt, dass nach dem seinerzeit gültigen Anforderungskatalog mindestens eine psychoonkologische Fachkraft beschäftigt werden musste. Diese Leistung sei weder im Fallpauschalenkatalog noch im OPS-Katalog abgebildet und somit zuschlagsfähig.

Daruber hinaus stellte das Bundesverwaltungsgericht klar, dass nicht nur Leistungen mit unmittelbarem Patientenbezug, sondern auch solche Leistungen, die den Patienten nur mittelbar zugutekommen, zuschlagstauglich sein konnen. Solche Leistungen konnen entsprechend der amtlichen Gesetzesbegrundung Konsile, interdisziplinare Videofallkonferenzen einschlielich der Nutzung moderner Kommunikationstechnologien sowie die Zusammenarbeit mit anderen Krankenhusern und niedergelassenen Arzten sein. Ausgeschlossen sind nach Auffassung des Gerichts allerdings solche Leistungen, die ambulant erbracht werden. Angesichts der strikten Trennung zwischen ambulanter und stationarer Leistungserbringung konnen ambulante Krankenhausleistungen, die im Rahmen eines Brustzentrums erbracht wurden, nicht nach den Vorschriften uber die Vergutung stationarer Leistungen uber Zuschlage finanziert werden.

Schlielich wies das Bundesverwaltungsgericht noch darauf hin, dass unter der Geltung des Wirtschaftlichkeitsgebots nur solche Leistungen einen Anspruch auf einen Zentrumszuschlag begrunden konnen, die fur die medizinisch zweckmaige und ausreichende Versorgung der Patienten notwendig sind.

3. Kurzung des Erholungsurlaubs wegen Elternzeit

Mit Urteil vom 19.05.2015 (Az.: 9 AZR 725/13) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass eine Kurzung des Urlaubsanspruches wegen Elternzeit nach Beendigung des Arbeitsverhaltnisses unzulassig ist.

Im entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin ab dem 1. April 2007 in einem Seniorenheim als Ergotherapeutin beschaftigt. Ihr standen jahrlich 36 Urlaubstage bei einer Funf-Tage-Woche zu. Nach der Geburt ihres Sohnes befand sie sich vom 16. Februar 2011 bis zur Beendigung des Arbeitsverhaltnisses am 15. Mai 2012 in Elternzeit. Mit Anwaltsschreiben vom 24. Mai 2012 verlangte die Mitarbeiterin die Abgeltung ihrer Urlaubsanspruche aus den Jahren 2010 bis 2012. Der Arbeitgeber erklarte daraufhin, dass er den Urlaub nach § 17 Abs. 1 S. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wegen der Elternzeit kurze. Die Mutter hielt die nachtragliche Kurzung des Urlaubsanspruches fur unwirksam und erhob Klage. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass nach Beendigung des Arbeitsverhaltnisses der Urlaubsanspruch nicht gekurzt werden darf.

Aus der Regelung des § 17 Abs. 1 BEEG folge zwar, dass der Arbeitgeber den Erholungsurlaub fur jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwolftel kurzen kann. Voraussetzung hierfur sei aber, dass ein Anspruch auf Erholungsurlaub noch bestehe. Daran fehle es jedoch, wenn das Arbeitsverhaltnis bereits

beendet sei und der Arbeitnehmer nur noch einen Anspruch auf Urlaubsgeltung habe. Der Senat begründet dies damit, dass der Anspruch auf Urlaubsabgeltung ein reiner Geldanspruch sei und einen Teil des Vermögens des Arbeitnehmers bilde. Dieser Anspruch unterscheide sich nicht von anderen Zahlungsansprüchen, so dass es nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich sei, den Urlaub zu kürzen.

Damit gibt das Bundesarbeitsgericht seine bisherige Rechtsprechung auf, wonach der Arbeitgeber nicht verpflichtet war, die Kürzungserklärung im (noch) bestehenden Arbeitsverhältnis abzugeben. Hinsichtlich der bisher ungewissen Frage des Zeitpunktes der Kürzungsmöglichkeit nach § 17 Abs. 1 BEEG besteht nun jedenfalls Rechtsklarheit. Für die Praxis empfiehlt es sich demnach, die Kürzung des Erholungsurlaubes nach dem BEEG zwingend vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erklären bzw. diese Erklärung in die einvernehmliche Aufhebungsvereinbarung aufzunehmen.

B. Aktuelles

Nächste Stufe im Gesetzgebungsverfahren erreicht: Regierungsentwurf des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen ist da

Am 29.07.2015 hat die Bundesregierung den Entwurf zur Einführung neuer Straftatbestände verabschiedet. Anders als der Referentenentwurf sollen Bestechlichkeit und Bestechung, also jeweils die Nehmer- und die Geberseite, getrennt in zwei Vorschriften geregelt werden, und zwar in den §§ 299a und 299b StGB. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass nicht mehr pauschal der Verstoß gegen „Berufsausübungspflichten“ pönalisiert werden soll, sondern die Verletzung der „berufsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit“. Auf diese Weise trägt der Kabinettsentwurf dem Teil der heftigen Kritik am Referentenentwurf wenigstens ansatzweise Rechnung, mit dem die Unschärfe des Begriffs „Berufsausübungspflichten“ angegriffen wurde und mit dem außerdem auf die mögliche regionale Unterschiedlichkeit dieser Pflichten hingewiesen wurde.

Weitere Regeln für die spätere Auslegung der neuen Normen sollen offenbar auf dem Weg über die Begründung des Gesetzesentwurfs etabliert werden:

Als geschützte Rechtsgüter nennt der Entwurf, insoweit mit dem Referentenentwurf identisch, den fairen Wettbewerb im Gesundheitswesen und den Schutz des Vertrauens der Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen. Mittel-

bar sollten zugleich die Vermögensinteressen der Patienten und der gesetzlichen Krankenversicherung geschützt werden. Damit sind der Auslegung des Gesetzes insoweit Schranken gesetzt, als ein Verhalten, das die ausdrücklich genannten geschützten Rechtsgüter nicht tangiert, strafrechtlich nicht relevant sein soll.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Artikel „Moderne Versorgungsstrukturen: Kooperation oder Korruption“ (Halbe, MedR 2015, 168) wird nun erstmals darauf hingewiesen, dass die berufliche Zusammenarbeit der Leistungserbringer durchaus gesundheitspolitisch gewollt ist und so auch gesetzlich verankert wurde. Weiter heißt es:

„Die Gewährung angemessener Entgelte für die in diesem Rahmen erbrachten heilberuflichen Leistungen und dementsprechend die Verschaffung entsprechender Verdienstmöglichkeiten sind zulässig; dies gilt beispielsweise bei einem angemessenen Entgelt für eine ambulante Operation in einem Krankenhaus durch einen niedergelassenen Vertragsarzt nach § 115b Abs. 1 S. 4 SGB V, der den Patienten dem Krankenhaus zuvor zugewiesen hat.“

Es folgen weitere Ausführungen zu denjenigen Sachverhalten, die nach Auffassung der Bundesregierung mit den neuen Vorschriften nicht mit Strafe bedroht werden sollen. Insbesondere soll der Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten für den eigenen Bedarf, anders als nach dem Referentenentwurf, nicht von § 299a Abs. 2 StGB erfasst werden.

Insgesamt zeigt sich, dass der vehemente Protest gegen den ursprünglichen Entwurf einige Klarstellungen bewirkt hat. Die Formulierung im Gesetzestext ist aber nach wie vor unscharf, so dass weiterhin erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit bleiben. Dass die gesetzlich geregelten Kooperationen der Leistungserbringer im Gesundheitswesen nur in der Begründung des Entwurfs, nicht aber in den Vorschriften selbst als zulässig genannt werden, ist ein schwerwiegender Mangel. Es bleibt nun der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Herausgeber:

RECHTSANWÄLTE PROF. DR. HALBE,
ROTHFUSS, WIEDEY, JAHN & PARTNER MBB

PR 3379 (AG Essen)



KÖLN RECHTSANWÄLTE PROF. DR. HALBE, ROTHFUSS, WIEDEY, JAHN & PARTNER MBB Im Mediapark 6A 50670 Köln Telefon: 0221 57779-0 Telefax: 0221 57779-10 E-Mail: koeln@medizin-recht.com www.medizin-recht.com	HAMBURG RECHTSANWÄLTE PROF. DR. HALBE, ROTHFUSS, WIEDEY, JAHN & PARTNER MBB Spadenteich 1 20099 Hamburg Telefon: 040 284072-40 Telefax: 040 284072-41 E-Mail: hamburg@medizin-recht.com www.medizin-recht.com	BERLIN RECHTSANWÄLTE PROF. DR. HALBE, ROTHFUSS, WIEDEY, JAHN & PARTNER MBB Kaiserin-Friedrich-Haus Robert-Koch-Platz 7 10115 Berlin Telefon: 030 787186-73 Telefax: 030 787186-94 E-Mail: berlin@medizin-recht.com www.medizin-recht.com
---	--	--

www.medizin-recht.com

Sämtliche Angaben und Inhalte auf unseren Web-Seiten dienen ausschließlich der allgemeinen juristischen Information durch den jeweiligen Nutzer und können nicht die aktuellsten rechtlichen Entwicklungen, insbesondere neueste Urteile, Gesetze und/oder Erlasse berücksichtigen. Wir übernehmen auch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von uns zur Verfügung gestellten Informationen. Diese stellen auch keinen Ersatz für eine Rechtsberatung oder ein rechtliches Gutachten dar, obgleich diese nach bestem Wissen und Gewissen erhoben wurden.